

Anlagereglement der PFS Vorsorgestiftung II

Gültig ab 3. November 2022



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Ziele der Anlagepolitik	3
Art. 3	Mittel	3
Art. 4	Verfahren	4
4.1	Organisation und Kompetenzen	4
4.2	Anlageleitbild	4
4.2.1	Liquide Mittel	5
4.2.2	Obligationen	5
4.2.3	Aktien	5
4.2.4	Liegenschaften	5
4.2.5	Derivate	5
4.2.6	Alternative Anlagen	6
4.2.7	Wertschriftenleihe/Securities Lending	6
4.2.8	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6
4.3	Organisation und Vermögensbewirtschaftung	6
4.4	Vermögensstruktur	6
4.5	Reporting und Controlling	7
4.6	Ausübung der Stimmrechte	7
4.7	Loyalität in der Vermögensverwaltung	8
4.8	Bildung der Wertschwankungsreserve	9
Anhang 1	Funktionendiagramm	10

Anlagereglement

1. Zweck des Anlagereglements

Das Anlagereglement ist richtungweisend für den Stiftungsrat, die Vorsorgekommissionen und die Geschäftsführung der PFS Vorsorgestiftung II bei der Bewirtschaftung des Pensionskassenvermögens. Das Anlagereglement formuliert die mittel- bis langfristigen Ziele bezüglich Vermögensverwaltung und wird bei Bedarf durch den Stiftungsrat angepasst.

Die im Rahmen der Vermögensanlage zu treffenden Massnahmen und Entscheidungen werden in den periodisch stattfindenden Sitzungen des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen festgelegt.

2. Ziele der Anlagepolitik

- 2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der angeschlossenen Vorsorgewerke mit einem möglichst effizienten Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 2.2 Bei der Anlage des Vermögens sind die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- 2.2 Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den Leistungsanforderungen der Vorsorgewerke abzuleiten. Der Risikofähigkeit der einzelnen Vorsorgewerke ist sorgfältig Rechnung zu tragen. Zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität wird das Vermögen in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen aufgeteilt.
- 2.3 Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

3. Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik bedient sich die PFS Vorsorgestiftung II folgender Mittel:

- 3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen optimalen Führungsprozess der Anlageentscheide und einen nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen sollen.
- 3.2 Planungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an das Anlageleitbild und zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen.
- 3.3 Reporting und Controlling, welche die Versorgung mit führungsrelevanten Informationen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses sicherstellen.
- 3.4 Vorgeschriebene Begrenzungen der einzelnen Anlagen gemäss Art. 54ff. BVV2 und Ausführungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Zulässigkeit von Optionen und Futures bzw. Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen.

4. Verfahren

4.1 Organisation und Kompetenzregelung betreffend Anlagen

Die Führungsorganisation der PFS Vorsorgestiftung II umfasst im Bereich der Vermögensanlagen folgende 4 Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Vorsorgekommission
- c) Geschäftsführung
- d) externe Portfolio Manager

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Die Geschäftsführung wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Die Vorsorgekommission wird paritätisch durch jede angeschlossene Firma bestimmt.

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung sind detailliert in einem speziellen Funktionendiagramm (Anhang I) so geregelt, dass sichergestellt ist, dass der Stiftungsrat die durch Art. 49a BVW2 zugewiesene Führungsverantwortung wahrnehmen und insbesondere die Einhaltung von Art. 50 BVW2 gewährleisten kann.

Erweiterungen der Anlagestrategie nach den Artikeln 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1 und 55 BVW2 sind möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 Absätze 1 bis 3 BVW2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt werden kann.

Das Funktionendiagramm hat den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanz-Managements der PFS Vorsorgestiftung II angemessen Rechnung zu tragen.

Die PFS Vorsorgestiftung II ist eine kleine finanzielle Gegenpartei. Zulässig sind Geschäfte mit einer finanziellen Gegenpartei («FCP») schweizerischen Domizils. Der Handel von Derivaten, die nicht über einen Handelsplatz (d.h. eine Börse) gehandelt werden und für die keine Clearingpflicht besteht, ist nicht erlaubt. Es sind die Meldepflicht gemäss Meldekaskade, Rahmenvertrag mit der Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG) und die Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG) vertraglich mit den Vermögensverwaltern bzw. Depotbanken zu regeln. Eine Ausnahme besteht für Währungsswaps und -termingeschäfte.

4.2 Anlageleitbild

Zur Verwirklichung ihrer Anlagepolitik bedient sich die PFS Vorsorgestiftung II folgender Anlageformen:

- direkte Anlagen
- Kollektivanlagen gemäss BVW2, Art. 56
- Anlagefonds/Anlagestiftungen
- Beteiligungsgesellschaften

Bezüglich Bewirtschaftungsstils sind grundsätzlich mindestens 50% der Aktien- und Obligationenvermögen indexnah anzulegen. Auf Antrag des Vorsorgewerks kann der Stiftungsrat eine aktive Umsetzung in grösserem Umfang genehmigen. Die getroffene oder beabsichtigte Produktwahl ist dabei im Antrag vom Vorsorgewerk zu begründen.

Jede Umsetzung muss einem Index eines etablierten Anbieters folgen und bewertet werden. Bei Aktien können dies z.B. MSCI, SXI, FTSE, S&P etc. sein, bei den Obligationen sind zum Beispiel die Indizes von SXI, Bloomberg, Barclays, Citigroup, JP Morgan Indizes etc. zulässig.

Themenorientierte Anlagen sind aus Diversifikationsüberlegungen zugelassen. Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.

4.2.1 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind grundsätzlich auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, in Geldmarktfonds und in Obligationen mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten anzulegen.

Es sind ausschliesslich Anlagen/Schuldner mit angemessener Bonität zugelassen (Kurzfrustrating nach S&P mind. «A-»).

4.2.2 Obligationen

Im Rahmen der Anlagekategorie «Obligationen» kann grundsätzlich in Forderungen gemäss Definition BW2 Art 53 b. investiert werden.

Werden Anleihen direkt gehalten, sind solche mit «Straight Bond» Charakter (Minimum-Rating von «A» nach S&P bzw. vergleichbar) vorgesehen.

Erfolgt eine Herabstufung des Ratings einer Position unter vorgegebenen Wert von «A», so ist die Position innerhalb angemessener Frist zu verkaufen.

Es darf auch in breit diversifizierte Kollektivanlagen investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens über ein Investment Grade-Durchschnittsrating verfügen.

Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung sind mit aller Sorgfalt auf die vorhandenen Obligationenportefeuilles anzuwenden.

4.2.3 Aktien

Im Rahmen der Anlagekategorie «Aktien» kann in Schweizer Aktien und in Aktien ausländischer Gesellschaften in Fremdwährung investiert werden.

Die Aktienportfolios können sowohl aus Aktien grosskapitalisierter Gesellschaften als auch aus Aktien mittlerer und kleinerer Gesellschaften zusammengesetzt sein. Aktienanlagen, welche nicht börsenkotiert sind, sind unter «Alternative Anlagen» zu führen.

4.2.4 Liegenschaften

Es sind ausschliesslich indirekte Immobilienanlagen via Anlagefonds, Anlagestiftungen und Beteiligungsgesellschaften zugelassen.

4.2.5 Derivate

Derivative Anlageinstrumente können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. Sie sind in der Jahresrechnung vollumfänglich darzustellen.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel oder durch Basisanlagen gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikt verboten. Bei derivativen Finanzinstrumenten sind sämtliche Anforderungen aus Art. 56a BVW2 einzuhalten.

4.2.6 Alternative Anlagen

Investitionen in Alternative Anlagen wie «Private Equity», «Hedge Funds» und «Commodities» sind zulässig, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind und mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die PFS Vorsorgestiftung II beinhalten.

4.2.7 Wertschriftenleihe/Securities Lending

Securities Lending wird nicht betrieben, es sei denn innerhalb der kollektiven Anlagen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) und dessen Ausführungsbestimmungen.

4.2.8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Der Stiftungsrat kann Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVW2 bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

Die PFS Vorsorgestiftung II nimmt den Erweiterungsartikel Art. 53 Abs. 4 BVW 2 für Investitionen in Gold in Anspruch. Obschon diese Anlage in sich nicht diversifiziert ist, ist gemäss den angestellten Analysen auf der Ebene des Gesamtvermögens eine diversifizierende Wirkung zu erwarten. Insbesondere soll die Beimischung von Gold die Verluste auf anderen Anlagekategorien bei Extremereignissen abfedern.

4.3 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Die Verwaltung des Wertschriftenvermögens der PFS Vorsorgestiftung II erfolgt extern. Dabei ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. Es sind grundsätzlich Spezialmandate für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien zu erteilen. Abweichungen sind auf Verlangen der Vorsorgewerke möglich.

Die Portfolio Manager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge, die insgesamt in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, zu bewirtschaften.

4.4 Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategien der einzelnen Vorsorgewerke ist in Anhang II ersichtlich. Diese richtet sich nach dem Anlageleitbild unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BVG und der BVW 2. Sämtliche Änderungen müssen dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aus markttechnischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien im Umfang der vorgegebenen Bandbreiten variieren.

Es ist mindestens quartalsweise zu prüfen, ob die Anteile einzelner Anlagekategorien die vorgegebenen Interventionspunkte durchstossen. Liegt eine Bandbreitenverletzung drei Monate nach Feststellung immer noch vor, müssen geeignete Massnahmen beschlossen und durchgeführt werden. Die Vorsorgekommission kann im Anschlussvertrag mit der Stiftung kürzere Fristen für die Überprüfung und Reallokation der Anlagestrategie festlegen.

Das Anlageleitbild ist mindestens alle drei Jahre auf seine Verträglichkeit mit den Leistungsanforderungen der angeschlossenen Vorsorgewerke der PFS Vorsorgestiftung II zu überprüfen. Ferner ist das Risikopotenzial des Anlageleitbildes den vorhandenen Reserven gegenüberzustellen. Der Vorgang ist protokollarisch festzuhalten (Überprüfung des Strategierisikos).

4.5 Reporting und Controlling

Das Reporting und Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Die Berichterstattung ist zu Handen der Vorsorgekommissionen mindestens quartalsweise aufzubereiten. Ausserdem informiert der Geschäftsführer den Stiftungsrat halbjährlich über die Performance, den Deckungsgrad und die Vermögenssituation. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten erfolgt eine Aufteilung der Aufgabenbereiche Vermögensbewirtschaftung, Geschäftsführung und Controlling.

4.6 Ausübung von Stimmrechten

Bei Anlagefonds und Anlagestiftungen ist die Ausübung der Stimmrechte an die Fondsleitung respektive an den Stiftungsrat der Anlagestiftung delegiert. Eine Stimmpflicht besteht nur, sofern der PFS Vorsorgestiftung II ein Stimmrecht eingeräumt wird oder der Fond von ihr kontrolliert wird.

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat);
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Der Stiftungsrat orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten. Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorsorgekommissionen können zuhanden des Stiftungsrats einen Antrag stellen, sofern nicht im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats abgestimmt werden soll.

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage-/Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Pflicht zur Ausübung der Stimmrechte beeinträchtigt wird.

4.7 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung der ASIP-Charta sowie gemäss den Bestimmungen in Abschnitt 2b BV2 zu «Integrität und Loyalität der Verantwortlichen» (Art. 48f – 48l BV2).

Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Vermögensverwaltung betraut sind, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, durch welche der Vorsorgeeinrichtung ein Nachteil erwachsen könnte. Front-, Parallel- und After-Running sind nicht zulässig. Ebenso dürfen Umschichtungen in den Depots der Vorsorgeeinrichtung nur in deren Interesse vorgenommen werden.

Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Vorsorgeeinrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten.

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke unterhalb von CHF 250 pro Fall. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke dürfen pro Jahr in der Summe nicht mehr als CHF 2'000 überschreiten.

Externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über sämtliche Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, welche der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Entgegennahme von zusätzlichen Entschädigungen ist nicht zulässig. Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Soft Commissions) gehören der PFS Vorsorgestiftung II und dürfen nur zum Nutzen deren Destinatäre eingesetzt werden.

Persönliche Vermögensvorteile: Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVW 2 abgeliefert haben.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden (im Umfang von mehr als CHF 20'000) müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVW 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVW 2).

Anforderungen an Vermögensverwalter

Die Pensionskasse darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind und einen guten Ruf geniessen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen sie und im gleichen Unternehmen tätige Personen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Mit der Verwaltung des Vermögens betraute Personen oder Institutionen haben sich derart zu organisieren, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften in Art. 48f Abs. 2 BVW2 Gewähr bieten.

Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche folgenden Regelwerken und Normen unterstellt sind bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Banken nach Bankengesetz;
- Effekthändler nach Börsengesetz;
- Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz;

- Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sowie Personen und Institutionen, welche von der Oberaufsichtskommission für befähigt erklärt werden.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Für international tätige Institute gelten Normen und Regelwerke, welche mit obengenannten schweizerischen vergleichbar sind.

4.8 Bildung der Wertschwankungsreserve

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals ausgedrückt. Der Stiftungsrat empfiehlt ein Sicherheitsniveau von 97.5% für einen Zeithorizont von einem Jahr. Der Stiftungsrat kann auf begründeten Antrag der Vorsorgewerke abweichende Regelungen vorsehen.

Bei der Ermittlung der Wertschwankungsreserve ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die festgelegte Zielgrösse, das Sicherheitsniveau sowie der gewählte Zeithorizont werden im nachfolgenden Anhang II ausgewiesen. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 3. November 2022 verabschiedet. Es tritt auf den 3. November 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. November 2020. Änderungen dieses Reglements werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Anhang I – Funktionendiagramm

a) Abkürzungen

Was	Wer
E Entscheid	SR Stiftungsrat
P Planung	VK Vorsorgekommission
K Kontrolle	GF Geschäftsführer
D Durchführung	EX Experte
	PM Portfoliomanager
	IC Investment-Controller
	KS Kontrollstelle

b) Diagramm

Pos.	Funktion	SR	VK	G	Andere
	Anlageorganisation				
	Evaluation externer Berater (z.B. Investment Consultant)	E/K		P/D	
	Konzept zur Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben, Stimmrechtswahrnehmung)	E/K		P/D	
	Zuständigkeiten im Rahmen der Anlageorganisation (Funktionen-Diagramm)	E/K		P/D	
	Zielfindung: Entwicklungsperspektiven der Verbindlichkeiten/Kontrolle des Strategierisikos				
	Kontrolle der Risikofähigkeit der PFS Vorsorgestiftung (Grundanforderungen an die Anlagepolitik aufgrund der Sollperformance und der Schwankungsreserven)	E/K		P	D (EX)
	Überprüfung der aktuellen Anlagepolitik: Risikokontrolle des aktuellen Anlageleitbildes	K	E	P/D	
	Festlegung einer stiftungskonformen Vermögensstruktur (strategische Asset Allokation)	K	E	P/D	
	Finanzplandaten				
	Cash-Flow-Projektion (Liquiditätsplan)		E/K	P/D	
	Anlageplan (Umschichtungen: Einlagen, Rückzüge)		E	P/K	D (PM)
	Anlagerichtlinien				
	Anpassung der aktuellen Anlagestrategie	K	E	P/D	
	Genehmigung Anlagestrategien				
	Festlegen der taktischen Bandbreiten	E/K		P/D	
		K	E	P/D	

Konzept für die Gestaltung der Anlageorganisation	E/K		P/D	
Richtlinien für Aktienanlagen	E/K		P/D	
Richtlinien für Obligationenanlagen	E/K		P/D	
Richtlinien für den Einsatz von Optionen und Futures	E/K		P/D	
Richtlinien für die Verzinsung der Anlagen beim Arbeitgeber (auch Debitorenkonten)	E		P/D	K (KS)
Richtlinien für Immobilienanlagen	E/K		P/D	
Richtlinien für die Bilanzbewertung der Anlagen	E			K (KS)
Umsetzung der Anlagepolitik im Bereich Wertschriften				
Evaluation externer Portfoliomanager	E/K		P/D	
Auftragspezifikationen für externe Portfoliomanager	E/K		P/D	
Restrukturierungskonzept zur Umsetzung der Anlagepolitik (Portfolioumschichtungen nach Anlagekategorie und Depotbank bzw. PM)	K	E	P/D	
Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der taktischen Bandbreiten		E	P/D	K (IC)
Portfoliomanagement-Informationssystem				
Einrichten und Bewirtschaften des Valorenstammes			E/K	P/D (IC)
Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriften-Buchhaltung mit entsprechenden Monats- und Jahresabschlüssen sowie Sammelbeleg für die Finanzbuchhaltung			E/K	P/D
Nachfordern allfällig fehlender Belege			E/D/K	
Verrechnungssteuer-Rückforderung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung			K/D	
Reporting und Controlling (quartalsweise)				
Performanceberechnungen und Performance-Report	K	K	K	P/D (IC)
Informationen zum Verlauf des Umsetzungsrisikos	K	K	E	P/D (IC)
Informationen zum Verlauf des Strategierisikos	K	K	E	P/D (IC)
Monitoring einschliesslich Massnahmenvorschlägen bei auftretenden Problemen		K	E	P/D (IC)
Feedback-Meetings mit den verschiedenen externen Portfoliomanagern			E/K	P/D (IC)